

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2017

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [C.M. gegen die Schweiz](#) vom 17. Januar 2017 (Nr. 7318/09)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Grundsatz der Waffengleichheit

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass er keine angemessene Möglichkeit gehabt habe, sich zur Stellungnahme der Gegenpartei zu äussern. Der Gerichtshof hielt fest, dass die gegnerische Stellungnahme gemäss Regierung am 4. März 2008 an den Beschwerdeführer versandt worden sei. Der Beschwerdeführer habe die Stellungnahme gemäss eigenen Angaben am 10. März 2008 mit B-Post erhalten. Das zuständige Gericht habe seinen Entscheid am 12. März 2008 gefällt. Der Gerichtshof befand, dass das zuständige Gericht den Grundsatz der Waffengleichheit verletzt habe, indem es den Schriftenwechsel ausdrücklich für beendet erklärte und sein Urteil so kurze Zeit nach Zustellung der gegnerischen Stellungnahme an den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer fällte.

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

Urteil [Osmanoğlu und Kocabaş gegen die Schweiz](#) vom 10. Januar 2017 (Nr 29086/12)

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Weigerung, zwei islamische Schülerinnen vom Besuch des gemischten obligatorischen Schwimmunterrichts zu dispensieren

Gestützt auf Art. 9 EMRK machten die Beschwerdeführenden muslimischen Glaubens geltend, die Verpflichtung, ihre Töchter zum gemischten Schwimmunterricht zu schicken, widerspreche ihrer religiösen Überzeugung. Für den Gerichtshof betraf die obligatorische Schulpflicht. Die innerstaatlichen Behörden verfügten deshalb über einen erheblichen Ermessensspielraum. Diesen hätten sie nicht überschritten, indem sie die Pflicht der Kinder zur uneingeschränkten Teilnahme am Unterricht und das Gelingen ihrer Integration höher gewichteten als das private Interesse der Beschwerdeführenden, ihre Töchter aus religiösen Gründen vom gemischten Schwimmunterricht freizustellen.

Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Bonal gegen die Schweiz](#) vom 7. Februar 2017 (Nr. 45158/14)

Verspätete Beschwerde (Art. 35 Abs. 1 EMRK) ; parallele Verfahren

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie sich in einem Militärstrafverfahren nicht als Zivilklägerin habe konstituieren können. Sie rügte weiter, dass gewisse Zeugen nicht

angehört worden seien. Der Gerichtshof erwog, dass das Militärkassationsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Urteil vom 15. März 2012 sehr klar abgewiesen habe und damit das Militärstrafverfahren endgültig beendet worden sei. Nach dem Gerichtshof machte dieses endgültige Urteil das parallele Berufungsverfahren, welches die Beschwerdeführerin eingeleitete hatte, zwecklos. Die sechsmonatige Beschwerdefrist war deshalb ab der Zustellung des Urteils vom 15. März 2012 an den Anwalt der Beschwerdeführerin zu berechnen, die Beschwerde vom 15. Juni 2014 mithin verspätet. Unzulässig infolge Nichtbeachtung der sechsmonatigen Beschwerdefrist (einstimmig).

Urteil [Saliija gegen die Schweiz](#) vom 10. Januar 2017 (Nr. 55470/10)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Ausweisung eines mazedonischen Staatsangehörigen, der mehr als 20 Jahre in der Schweiz lebte und zweimal strafrechtlich verurteilt wurde

Der Fall betrifft den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und die Ausweisung eines mazedonischen Staatsangehörigen aufgrund von zwei strafrechtlichen Verurteilungen. Alle dagegen erhobenen Beschwerden wurden von den nationalen Instanzen, zuletzt im Juli 2010 vom Bundesgericht, abgewiesen.

Gestützt auf Art. 8 EMRK beklagt sich der Beschwerdeführer über den Widerruf seiner Aufenthaltsbewilligung und seine Ausweisung. Er macht geltend, dass er keine enge Verbindung mehr zur ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien hätte, da er im Alter von neun Jahren in die Schweiz gekommen sei und hier mehr als 20 Jahre gelebt, geheiratet und seine zwei Kinder aufgezogen habe. Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Straftaten, der ungenügenden Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz, des Umstandes, dass er sich in Albanisch ausdrückt, seiner Verbundenheit mit der Kultur der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, wo er einen Teil seiner Kindheit verbracht und wohin er sich mittlerweile begeben habe, verneinte der Gerichtshof, dass die Schweiz das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzt hat. Weiter fügte der Gerichtshof an, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers als dessen Landsfrau albanisch spreche und die Kultur des Landes kenne. Zudem seien ihre Kinder noch in einem anpassungsfähigen Alter. Es sei den Beschwerdeführenden daher zumutbar, dass sie sich wieder in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien niederlassen. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [X. gegen die Schweiz](#) vom 26. Januar 2017 (Nr. 16744/14)

Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK); Ausweisung eines sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Herkunft trotz zahlreicher Hinweise auf die Gefahr von Misshandlungen im Fall der Ausschaffung, Misshandlung im Anschluss an die Ausschaffung ins Herkunftsland

Der Fall betrifft die Ausweisung eines sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Herkunft, der in der Schweiz aufgrund politischer Verfolgung Asyl beantragt hatte und behauptete, er sei ein ehemaliges Mitglied der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) und im Gefängnis in seinem Herkunftsland misshandelt worden. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, die Schweizer Behörden hätten seine Aussagen nicht angemessen beurteilt bevor sie ihn nach Sri Lanka auswiesen, wo ihn die Behörden erneut misshandelt hätten.

Die Schweizer Behörden hätten sich zwar beim Beschwerdeführer entschuldigt und diesem schliesslich Asyl gewährt, diesen aber nicht entschädigt. Nach Auffassung des Gerichtshofs

hat der Beschwerdeführer deshalb die Opfereigenschaft nicht verloren. In der Sache befand der Gerichtshof, dass die Schweizer Behörden angesichts der zahlreichen einschlägigen Belege hätten erkennen können, dass für den Beschwerdeführer im Fall seiner Ausweisung die Gefahr einer Artikel- 3-EMRK-widrigen Behandlung bestand. Sie hätten das Asylgesuch des Beschwerdeführers folglich nicht hinreichend geprüft.
Verletzung von Art. 3 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Kranjanac gegen die Schweiz](#) vom 7. Februar 2017 (Nr. 7164/10)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Nichtleisten des Kostenvorschusses innert Frist

Der Fall betrifft den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht einzutreten, weil dieser innert der angesetzten Frist nicht den gesamten Kostenvorschuss geleistet hatte. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass er wegen überspitzten Formalismus – der fehlende Betrag habe 12 CHF betragen – keinen wirksamen Zugang zum Gericht gehabt habe. Der Gerichtshof stellte in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gerichten unter anderem fest, dass die ursprüngliche Überweisung verspätet, der Beschwerdeführer während des gesamten Verfahrens vor den innerstaatlichen Gerichten durch seinen österreichischen Anwalt vertreten und der fehlende Betrag von 12 CHF für das Nichteintreten auf seine Beschwerde nicht entscheidend gewesen sei.

Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Paradiso et Campanelli gegen Italien](#) vom 24. Januar 2017 (Grosse Kammer, Nr. 25358/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Leihmutterschaft

Der Fall betrifft die Unterbringung eines neun Monate alten Kindes durch die italienischen Sozialbehörden, das in Russland von einer Leihmutter zur Welt gebracht wurde und mit dem Auftrag gebenden italienischen Paar biologisch nicht verwandt war. Angesichts des Fehlens jeglichen biologischen Bandes zwischen dem Kind und den künftigen Eltern, der kurzen Dauer der Beziehung und der prekären juristischen Situation verneinte der Gerichtshof, dass ein Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK bestehe; den Plan, eine Familie zu gründen, und die Qualität der emotionalen Bindungen hat er dabei mitberücksichtigt. Die strittigen Massnahmen griffen indes in das Privatleben der Beschwerdeführer ein. Sie dienten der "Aufrechterhaltung der Ordnung" und dem "Schutz der Rechte und Freiheiten anderer". Wäre das Kind bei den Beschwerdeführern belassen worden, hätte dies den rechtswidrig herbeigeführten Zustand legalisiert. Schliesslich hätten die italienischen Gerichte, indem sie gefolgert hätten, das Kind habe infolge der Trennung keinen schlimmen oder nicht wieder gutzumachenden Nachteil erlitten, eine sorgfältige Interessenabwägung vorgenommen und ihren weiten Ermessensspielraum nicht überschritten.

Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (11 zu 6 Stimmen).

Urteil [Hutchinson gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 17. Januar 2017 (Grosse Kammer, Nr. 57592/08)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) ; lebenslange Freiheitsstrafe

Der Beschwerdeführer verbüsst eine lebenslange Freiheitsstrafe. Vor dem Gerichtshof macht er geltend, diese sei mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bei besonders schweren Straftaten, z.B. bei vorsätzlicher Tötung, nicht gegen die Konvention verstosse. Die Konvention verlange jedoch die Perspektive einer Freilassung und die Möglichkeit einer Überprüfung. Der Gerichtshof stellte fest, dass das britische Appellationsgericht die Tragweite des einschlägigen innerstaatlichen Rechts geklärt und die im Urteil [Vinter gegen Vereinigtes Königreich](#) festgestellte Inkohärenz beseitigt habe. Das Appellationsgericht habe die Tragweite, die Voraussetzungen und die Modalitäten der Überprüfung der Strafe durch den Minister sowie dessen Verpflichtung präzisiert, die Freilassung anzuordnen, wenn die Haft aus Gründen des Strafvollzugs nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof hat weiter berücksichtigt, dass die innerstaatliche Praxis die Umstände, unter denen eine Freilassung beantragt werden kann, und die Verpflichtung der nationalen Gerichte, die Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK zu beachten, genauer umschreiben kann. Insofern gebe es nun im Vereinigten Königreich für lebenslängliche Freiheitsstrafen eine Möglichkeit der Haftminderung.

Keine Verletzung von Art. 3 EMRK (14 zu 3 Stimmen).

Urteil [Gengoux gegen Belgien](#) vom 17. Januar 2017 (Nr 76512/11)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) ; Haft bei Krebserkrankung

Der Beschwerdeführer rügte die Weiterführung der Haft seines krebserkrankten Vaters. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 EMRK stellte der Gerichtshof fest, die negative Prognose der Ärzte sei auf Metastasen zurückzuführen, welche bereits vor Haftantritt bestanden hätten, und jede verordnete Chemotherapie sei durchgeführt worden. Es kein Kausalzusammenhang erkennbar zwischen der Haft und dem Tod des Vaters des Beschwerdeführers. Betreffend die Rüge der Verletzung von Art. 3 EMRK erwog der Gerichtshof, in der vorliegenden Situation seien keine weiteren Massnahmen erforderlich gewesen als die getroffenen. Die Weiterführung der Haft trotz des Gesundheitszustands des Vaters des Beschwerdeführers und dessen Entwicklung habe keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dargestellt.

Keine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Jankovskis gegen Litauen](#) vom 17. Januar 2017 (Nr. 21575/08)

Freiheit der Meinungsäusserung, Recht auf Information (Art. 10 EMRK); Verweigerung des Internetzugangs im Gefängnis

Der Beschwerdeführer, welcher eine Gefängnisstrafe verbüsst, gelangte an das Bildungs- und Wissenschaftsministerium, um sich über die Möglichkeit zu erkundigen, ein Rechtsstudium zu absolvieren. In seiner Antwort verwies das Ministerium darauf, dass Informationen über die Studienprogramme auf seiner Internetseite AIKOS zugänglich seien. In der Folge verweigerten die Gefängnisbehörden und die Verwaltungsgerichte dem Beschwerdeführer den Zugang zu dieser Internetseite; dabei beriefen sie sich insbesondere

auf das für Gefangene geltende Verbot, Internet zu nutzen (das implizit aus dem Verbot folge, über Radio- oder Telefonverbindungen zu kommunizieren), sowie auf Sicherheitsbedenken.

Der Beschwerdeführer machte geltend, das Verbot, im Gefängnis Internet zu benutzen, habe ihn daran gehindert, Informationen über ein Studienprogramm zu erhalten; dies sei mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar. Für den Gerichtshof war zwar der Eingriff in das Recht auf Information gesetzlich vorgesehen und verfolgte legitime Zwecke; er sei aber vorliegend nicht im Sinne von Art. 10 EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen. Verletzung von Art. 10 EMRK (einstimmig).

Urteil J. und Mitb. gegen Österreich vom 17. Januar 2017 (Nr. 58216/12)

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK) ; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) ; Verpflichtung, im Ausland begangene Straftaten zu untersuchen; Menschenhandel

Der Fall betrifft die von den österreichischen Behörden durchgeführte Untersuchung nach einer Strafanzeige wegen Menschenhandels. Zwei philippinische Staatsangehörige, welche in den Vereinigten Arabischen Emiraten als Hausangestellte, bzw. Au Pair arbeiteten, machten geltend, ihre Arbeitgeber hätten ihnen die Reisepässe abgenommen und sie ausgebeutet; dies hätten sie auch während eines kurzen Aufenthalts in Wien getan, wohin sie sie mitgenommen hätten. In Wien gelang den Beschwerdeführerinnen schliesslich die Flucht, worauf sie eine Strafanzeige gegen ihre Arbeitgeber einreichten. Die Strafverfolgungsorgane erklärten sich für nicht zuständig zur Verfolgung der geltend gemachten Straftaten im Ausland; das Verfahren betreffend die Taten in Österreich wurde eingestellt. Vor dem Gerichtshof machten die Beschwerdeführerinnen geltend, die Taten in Österreich könnten nicht isoliert betrachtet werden und die österreichischen Behörden seien völkerrechtlich verpflichtet, die geltend gemachten Auslandstaten zu untersuchen.

Der Gerichtshof befand insbesondere, die Konvention verpflichte Österreich nicht dazu, die Anwerbung der Beschwerdeführerinnen in den Philippinen und die geltend gemachte Ausbeutung in den Vereinigten Arabischen Emiraten zu untersuchen, weil Art. 4 EMRK von den Mitgliedstaaten nicht verlange, für die Verfolgung von Menschenhandel im Ausland eine universelle Zuständigkeit zu schaffen. Hinsichtlich der Straftaten in Österreich hätten die Behörden alle Massnahmen ergriffen, die man unter den gegebenen Umständen erwarten konnte (Strafuntersuchung, Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, Massnahmen zum Schutz der Identität der Opfer).

Keine Verletzung der Art. 3 und 4 EMRK (einstimmig).

Urteil Kalneniene gegen Belgien vom 31. Januar 2017 (Nr. 40233/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Hausdurchsuchung

Der Fall betrifft eine Hausdurchsuchung, die bei der Beschwerdeführerin durchgeführt worden war. Gestützt auf Art. 6 Abs. 1, 8 und 13 EMRK bestritt die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der Massnahme und die Verwendung der auf diesem Weg erlangten Beweismittel in einem Strafverfahren, das zu ihrer Verurteilung führte.

Der Gerichtshof qualifizierte die Hausdurchsuchung als Eingriff in die Garantien von Art. 8 EMRK, insbesondere in das Recht auf Achtung der Wohnung. Weil die Durchsuchung ohne richterliche Anordnung erfolgt sei, sei sie nicht gesetzlich vorgesehen gewesen.

Der Gerichtshof stellte jedoch fest, das Strafverfahren habe den Anforderungen an ein faires Verfahren genügt, weil sich die Beschwerdeführerin der Verwendung der erlangten Beweise vor drei richterlichen Instanzen widersetzen konnte, sich die Verurteilung auch auf weitere Beweismittel abstützte und nichts darauf hinweise, dass die Beurteilung durch die internen Gerichte willkürlich oder offensichtlich unangemessen gewesen sei oder die Rechte der Verteidigung unzureichend beachtet worden seien. Der Gerichtshof berücksichtigte weiter, dass die Beschwerdeführerin über interne Rechtsmittel verfügte, um eine Wiedergutmachung der geltend gemachten Verletzung von Art. 8 EMRK zu verlangen, namentlich die Staatshaftungsklage gemäss Art. 1382 des Zivilgesetzbuchs. Verletzung von Art. 8 EMRK, keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK und keine Verletzung von Art. 13 in Verbindung mit Art. 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [K2 gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 7. Februar 2017 (Nr. 42387/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Verweigerung der Erteilung oder Entzug des Bürgerrechts bei Verdacht auf Teilnahme an terroristischen Aktivitäten

K2 wurde verdächtigt, sich in Somalia an terroristischen Aktivitäten beteiligt zu haben. Im Jahr 2010 entzog ihm der Innenminister die britische Staatsbürgerschaft und verhängte eine Einreisesperre. K2 machte geltend, diese Entscheide seien diskriminierend und mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) nicht vereinbar. Aus Sicht des Gerichtshofs waren diese Rügen offensichtlich unbegründet und somit unzulässig. Auch wenn die Verweigerung der Erteilung oder der Entzug des Bürgerrechts in gewissen Fällen wegen der Auswirkungen auf das Privatleben der Betroffenen Probleme im Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK aufwerfen könne, sei dies vorliegend nicht der Fall. Der Innenminister habe rasch, sorgfältig und gesetzmässig gehandelt. K2 habe eine gerichtliche Überprüfung des Entscheides verlangen können und die britischen Gerichte hätten seine Beschwerde nach einer detaillierten Prüfung der Vorbringen abgewiesen. Gewisse Beweismittel hätten zwar aus Sicherheitsüberlegungen der Geheimhaltung unterliegen, der Spezialanwalt von K2 habe sie jedoch einsehen können und K2 habe die Akten im Grossen und Ganzen gekannt. Unzulässig (einstimmig).